

RS Vfgh 2020/10/6 E817/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.2020

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

VwGVG §33 Abs3

VfGG §7 Abs1

Leitsatz

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung im Anlassfall

Rechtssatz

Nach der Aufhebung der Wortfolge "bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht" in §33 Abs3 erster Satz VwGVG, BGBl I 33/2013, durch den VfGH aus Anlass der vorliegenden Beschwerde ist der Wiedereinsetzungsantrag im Falle der Versäumung einer Handlung - wie im Anlassfall - bei jener Stelle einzubringen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war. Im vorliegenden Fall war somit der Wiedereinsetzungsantrag spätestens gleichzeitig mit der Beschwerde - innerhalb von zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses - bei der Behörde einzubringen. Die Zuständigkeit über den Wiedereinsetzungsantrag zu entscheiden, ist abhängig von der Vorlage der Beschwerde zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Anlassfallwirkung der Aufhebung des §33 Abs3 erster Satz VwGVG, BGBl I 33/2013, mit E v 06.10.2020, G178/2020.

Entscheidungstexte

- E817/2019
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.10.2020 E817/2019

Schlagworte

VfGH / Anlassfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E817.2019

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at